



Feuerwehr Wehntal

Zweckverband

Statuten

des Zweckverbands „Feuerwehr Wehntal“

vom 1. Januar 2021

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf bilden unter dem Namen „Feuerwehr Wehntal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgaben sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons Zürich richten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, wobei jeder Beitritt eine Statutenrevision erfordert, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden dies bejahen.

²Über die Bedingungen des Beitritts entscheiden die Zweckverbandsgemeinden. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Feuerwehrkommission festgelegt wird.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Stimmberechtigten des Zweckverbandgebietes;
- b. die Zweckverbandsgemeinden;
- c. die Feuerwehrkommission;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigungen der Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und müssen durch die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Feuerwehrkommission, beziehungsweise in der Abwesenheit deren jeweilige Stellvertretungen gemeinsam.

²Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets stehen zu:

- a. die Einreichung von Volksinitiativen;
- b. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zweckverbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴Eine Initiative ist der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Feuerwehrkommission überweist die Initiative an die Wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Zweckverbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Zweckverbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Zweckverbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- a. die Änderung dieser Statuten;
- b. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- c. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände

Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;

- b. die Festsetzung des Budgets;
- c. die Kenntnisnahme des Finanzen- und Aufgabenplans;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- f. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Gemeindevorstände selber oder welche die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes bewilligt haben;
- g. auf Antrag der Feuerwehrkommission die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;
- h. auf Antrag der Feuerwehrkommission die Bestimmung der Zweckverbandsgemeinde, welche vertraglich dem Zweckverband ihr Personal zur Verfügung stellt;
- i. die Genehmigung der Geschäftsordnung

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Zweckverbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Zweckverbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- a. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- b. die Grundzüge der Finanzierung;
- c. Austritt und Auflösung;
- d. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Zweckverbandsgemeinden.

2.4. Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus je einem Mitglied jeder Zweckverbandsgemeinde.

²Der Gemeindevorstand jeder Zweckverbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied in der Feuerwehrkommission sowie dessen Stellvertretung.

³Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Feuerwehrkommission mit Stimmrecht teil.

⁴Die Sekretärin oder der Sekretär wird von der rechnungsführenden Gemeinde gewählt. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung der Feuerwehrkommission teil.

Art. 17 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich gemäss Geschäftsordnung selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden auf dem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. die politische Planung und Führung des Zweckverbands sowie über die Aufsicht über den Zweckverband;
- b. die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt;
- c. die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Zweckverbandsgemeinden beschliessen;
- e. die Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen;
- f. die Bestimmung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;
- g. die Bewilligung und die Änderung des Stellenplans;
- h. die Bestimmung oder die Anstellung des Personals;
- i. die Genehmigung der Pflichtenhefte, Stellenbeschreibungen und Dienstvorschriften;
- j. die Bildung von Ausschüssen.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- b. die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- c. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
- d. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- e. die übrige Aufsicht in der Zweckverbandsverwaltung;
- f. der Erlass und die Beantragung der Geschäftsordnung zuhanden der Gemeindevorstände.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

- a. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Zweckverbandsgemeinden;
- b. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- c. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;

- d. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00 und bis insgesamt CHF 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- a. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse;
- b. die Bewilligung und den Vollzug von „Gebundenen Ausgaben“;
- c. die Bewilligung von neuen im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 40'000.00;
- d. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben;
- e. Investitionen in und an Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihr Personal zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Feuerwehrkommission regelt in einem Erlass die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, ihre Ausschüsse und an ihr Personal delegiert.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.

³Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Aufbewahrung der Akten

Die Akten des Zweckverbandes werden von der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde aufbewahrt.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Zweckverbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gemäss Art. 18 gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zweckverbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Die Prüfung der Rechnungsprüfungskommission umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Zweckverbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Die Prüfstelle erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Prüfstelle ist dieselbe wie diejenige der rechnungsführenden Gemeinde.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Das Anstellungsverhältnis des Personals ist öffentlich-rechtlich geregelt und erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und nach den Bestimmungen der Zweckverbandsgemeinde, welche für die Anstellung des Personals zuständig ist.

Art. 33 Administration

¹Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde übertragen.

²Die Anstellung des Personals wird vertraglich der von den Gemeindevorständen gemäss Art.14, Buchstabe h) bestimmten Zweckverbandsgemeinde übertragen.

³Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Zweckverbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Zweckverbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 36 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für den Betrieb und den Unterhalt werden jährlich von den Zweckverbandsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach:

- a. der Anzahl der Einwohner am 31. Dezember des am Rechnungsjahr vorangehenden Jahres und
- b. der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.

Art. 37 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Zweckverbandsgemeinden und/oder über Darlehen Dritter finanzieren.

²Die Darlehen einzelner Zweckverbandsgemeinden werden in diesen Zweckverbandsgemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Zweckverbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands gemäss dem in Art 36. Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder durch den Austritt von Gemeinden.

²Die bestehenden Liegenschaften, die der Feuerwehr dienen, bleiben im Eigentum der jeweiligen Zweckverbandsgemeinde oder dem Vermieter und werden durch die betreffende Standortgemeinde oder durch den Vermieter versichert.

³Der übliche Unterhalt der bestehenden Liegenschaften geht zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.

⁴Für die eingemieteten Liegenschaften, die nicht einer Zweckverbandsgemeinde gehören, entrichtet der Zweckverband dem jeweiligen Eigentümer eine kostendeckende Miete.

⁵Die Miete von Liegenschaften, welche einer Zweckverbandsgemeinde gehören, berechnet sich auf der Basis der Gebäudeversicherungssumme des Mietobjektes und dem Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), wobei 1 % für den Gebäudeunterhalt und für die Nebenkosten dazugerechnet wird.

⁶Die beweglichen Materialien, beispielsweise Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstungen, sind im Eigentum des Zweckverbandes und werden vom Zweckverband unterhalten und erneuert.

Art. 39 Haftung

¹Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Zweckverbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder des Personals kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

¹Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.

²Eine austretende Zweckverbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht aufgehoben.

⁴Falls eine Zweckverbandsgemeinde aus dem Zweckverband austritt, hat sie im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen die Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet mit einer eigenen Feuerwehr oder mit dem Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten.

Art. 43 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Zweckverbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der einvernehmlichen Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Zweckverbandsgemeinden nach dem in Art. 36 Abs.1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

³Bei der Auflösung des Zweckverbands gilt die in Art. 42 Abs. 4 dieser Statuten aufgestellte Regelungen für alle Zweckverbandsgemeinden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 45 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit der Gründung des Zweckverbandes am 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Zweckverbandsgemeinden
Urnenabstimmung vom 27. September 2020**

Martin Eberhard
Präsident

Yasmin Herter
Sekretärin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr... vom ...